

Aktenzeichen: 5 AZR 425/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 18. Januar 1984
- 5 AZR 425/81 -

I. Arbeitsgericht Bayreuth Urteil vom 27. Februar 1980
- Ca 486/79 H -

II. Landesarbeitsgericht Nürnberg Urteil vom 26. Mai 1981
- 2 Sa 98/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebsübergang und Zwangsversteigerung

Gesetz: BGB § 613 a Abs. 1, § 613 a Abs. 2
Satz 1; ZVG § 152 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 425/81

2 Sa 98/80 Nürnberg

Verkündet am
18. Januar 1984

Clobes,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 26. Mai 1981 - 2 Sa 98/80 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 27. Februar 1980 - Ca 486/79 H - abgeändert.

Es wird festgestellt, daß zwischen den Klägern und der Beklagten seit dem 25. September 1979 Arbeitsverhältnisse bestehen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte mit Übernahme der Betriebsführung eines Hotels, in dem die Kläger tätig waren, in deren Arbeitsverhältnisse nach § 613 a Abs. 1 BGB eingetreten ist.

Die Kläger standen in den Diensten der Firma Hotelbetriebsgesellschaft mbH, Kur- und Sporthotel Bad A

(im folgenden: W -GmbH). Das Hotel verfügte über 400 Betten; etwa 80 Mitarbeiter waren in dem Hotelbetrieb tätig. Der Kläger zu 1) war seit 1973 als Magazineinkäufer mit einem Bruttogehalt von zuletzt 2.300,-- DM monatlich tätig. Der Kläger zu 2) arbeitete als Hauswart seit dem 1. Juli 1976 in dem Hotel. Er verdiente zuletzt 1.738,-- DM brutto monatlich. Beide Kläger waren Mitglieder des Betriebsrats, der Kläger zu 1) war dessen langjähriger Vorsitzender.

Die W -GmbH war persönlich haftende Gesellschafterin der Firma Hotelbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Kur- und Sporthotel Bad A (im folgenden: W -KG).

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Die W -KG war Eigentümerin der Grundstücke, auf denen das Hotel betrieben wurde. Sie hatte das Hotel an die W -GmbH verpachtet.

Mitte 1976 geriet die W -KG in finanzielle Schwierigkeiten. Am 15. Juni 1976 wurde Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen gestellt und im Anschluß daran das Konkursverfahren auch eröffnet. Während des laufenden Konkursverfahrens, dessen weiterer Gang den Akten nicht entnommen werden kann, wurde auf Betreiben von zwei Hypothekenbanken als absonderungsberechtigten Gläubigern zunächst die Zwangsverwaltung der Grundstücke angeordnet. Zum Zwangsverwalter wurde Anfang August 1976 ein Mitarbeiter einer der beteiligten Hypothekenbanken bestellt. Der Hotelbetrieb wurde von der W -GmbH mit Zustimmung des Zwangsverwalters fortgeführt. Dem lagen ergänzende Vereinbarungen vom 7./16. April 1977 mit Nachtrag vom 5. Dezember 1977 zugrunde. Diese hatte der Zwangsverwalter zwar vorsorglich mit Schreiben vom 24. Oktober 1979 gekündigt, er hatte aber andererseits die Weiterführung des Hotelbetriebs durch die W -GmbH gestattet.

Schließlich wurde das Grundstück zwangsversteigert. Den Zuschlag erhielt der Kaufmann M (vgl. Beschluß des Amtsgerichts Hof vom 24. September 1979 - K 37/77). Dieser hatte kurz zuvor die Beklagte beauftragt, für ihn und auf sein Risiko das Hotel - vorbehaltlich des Zuschlags als aufschiebender Bedingung - zu betreiben.

Am 24. September 1979 schlossen die W -GmbH (Vertragsbeteiligte zu 1), der Kaufmann M (Vertragsbeteiligter zu 2) und die Beklagte (Vertragsbeteiligte zu 3) eine schriftliche Vereinbarung mit folgendem Inhalt:

- "1. Die zu 1 genannte Vertragsbeteiligte erkennt das Recht des Beteiligten zu 2 zum Besitz des im Grundbuch des Amtsgerichtes Wunsiedel, Band , Blatt , eingetragenen Grundbesitzes, ein-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

schl. der rechtswirksam beschlagnahmten Gegenstände, ab dem 25. 9.1979, 0.00 Uhr, an.

2. Demzufolge erkennt die Beteiligte zu 1 an, daß ab dem 25.9.1979, 0.00 Uhr, dem Vertragsbeteiligten zu 2 die Nutzungen und der Besitz des vorgenannten Grundbesitzes, einschl. der rechtswirksam beschlagnahmten Gegenstände zufallen und ihn die Lasten und Gefahren ab diesem Zeitpunkt treffen.

Der Beteiligte zu 2 stimmt dem zu.

3. Alle Vertragsbeteiligten verpflichten sich zu unverzüglichen, körperlichen Bestandsaufnahmen, insbesondere von Warenbeständen und Vorräten.

Die Beteiligte zu 3 verpflichtet sich die gemeinsam festgestellten Warenbestände der Beteiligten zu 1, zu den nachgewiesenen Einkaufspreisen zu vergüten.

4. Die Beteiligte zu 3 verpflichtet sich zur Entlastung der Vertragsbeteiligten zu 1, zum Abschluß neuer Verträge für Sachen, die die Beteiligte zu 1 geleast oder gemietet hat, soweit von der Beteiligten zu 1 abgeschlossene Verträge nicht eine Gegenleistung enthalten, die mehr als 10 % über dem marktüblichen Preis liegt.

5. Die Beteiligte zu 3 verpflichtet sich mindestens 80 % der Betriebsangehörigen der Beteiligten zu 1, den Abschluß neuer Dienstverträge, mit Wirkung vom 25.9.1979, zu mindestens den gleichen Bedingungen wie bisher, anzubieten."

Die Beklagte betrieb das Hotel seit dem 25. September 1979. Sie erwarb in eigenem Namen Warenbestände und Vorrä-

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

te, trat in die Leasing- und Mietverträge ein und schloß auch Arbeitsverträge mit den Beschäftigten. Auf einer Betriebsversammlung am 25. September 1979 stellten sich der Geschäftsführer der Beklagten und der Kaufmann M der Belegschaft vor. Zwischen den Parteien ist streitig, wie die rechtlichen Verhältnisse bei dieser Gelegenheit der Belegschaft erläutert wurden. Den Mitarbeitern wurden - mit wenigen Ausnahmen wie den Klägern - neue Arbeitsverträge angeboten. Der weitaus überwiegende Teil der bislang beschäftigten Mitarbeiter nahm diese Angebote an. Die Kläger dagegen wurden im Hotel nicht mehr beschäftigt. Die W - GmbH kündigte die Arbeitsverhältnisse mit Schreiben vom 28. September 1979. Die von den Klägern insoweit erhobenen Kündigungsschutzklagen endeten mit einem Vergleich; es blieb offen, ob die Arbeitsverhältnisse auf die Beklagte übergegangen waren.

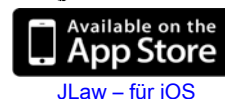
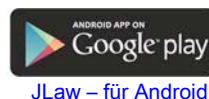
Mit der vorliegenden, am 10. Dezember 1979 erhobenen Klage haben die Kläger geltend gemacht, die Beklagte sei nach § 613 a Abs. 1 BGB in ihre Arbeitsverhältnisse eingetreten; die Beklagte sei als Betreiberin des Hotels neue Arbeitgeberin geworden. Auf die Eigentumsverhältnisse am Grundstück könne es nicht ankommen. Vorsorglich haben sie sich darauf berufen, daß der Kaufmann M und der Geschäftsführer der Beklagten auf der Betriebsversammlung ausdrücklich zugesagt hätten, das gesamte Personal zu übernehmen; daran müsse sich die Beklagte festhalten lassen. Schließlich widerspreche es auch dem Schutzgedanken des Betriebsverfassungsgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes, wenn die Beklagte allein mit "unbequemen" Betriebsratsmitgliedern wie ihnen die Arbeitsverhältnisse nicht fortsetze und nur im Auge habe, die betriebliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer zu zerschlagen.

Die Kläger haben beantragt,

festzustellen, daß zwischen den Klägern und der Beklagten je ein Arbeitsverhältnis seit dem 25. September 1979 besteht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, sie habe keinen Betrieb von der W -GmbH übernommen; zwischen ihr und der W GmbH gebe es keine rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen über eine Betriebsübernahme. Auch der Kaufmann M habe das Hotel nicht durch Rechtsgeschäft, sondern durch Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren und damit durch staatlichen Hoheitsakt erworben. Allenfalls sei der Kaufmann M der Arbeitgeber, da er das wirtschaftliche Risiko getragen habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgen sie ihr Klagebegehren weiter.

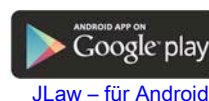
Entscheidungsgründe:

Die Revision der Kläger ist begründet. Die Beklagte ist nach § 613 a Abs. 1 BGB a.F. (vgl. jetzt § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB in der ab 14. August 1980 geltenden Fassung) in die Rechte und Pflichten der mit der Firma Hotelbetriebsgesellschaft mbH, Kur- und Sporthotel Bad A (W -GmbH) begründeten Arbeitsverhältnisse eingetreten.

I. Die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat, hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Nach § 613 a Abs. 1 BGB tritt derjenige, auf den ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft übergeht, in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

Das Berufungsgericht hat von einer weiteren Prüfung der Voraussetzungen abgesehen. Es meint, diese Bestimmung sei schon deshalb nicht anzuwenden, weil die Beklagte nicht



- 7 -

das wirtschaftliche Risiko des Hotelbetriebs getragen habe; die Beklagte sei nur im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags für den Kaufmann M tätig geworden und nicht als Pächterin des Betriebs. Da der neue Arbeitgeber für Verbindlichkeiten aus dem ersten Arbeitsverhältnis hafte, könne nur derjenige einen Betrieb übernehmen, der ihn auch mit dem Unternehmerrisiko fortführe.

Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Für eine solche einschränkende Auslegung gibt es keine Anhaltspunkte. Betriebsinhaber kann auch derjenige sein, der im Innenverhältnis die Risiken seiner wirtschaftlichen Tätigkeit auf Dritte abwälzen kann.

a) Betriebsinhaber und Arbeitgeber sind nach § 613 a BGB identisch. Der frühere Betriebsinhaber ist der alte Arbeitgeber, der neue Betriebsinhaber ist der neue Arbeitgeber. Arbeitgeber ist derjenige, zu dem Rechte und Pflichten aus einem Arbeitsverhältnis bestehen. Die Begriffe "Arbeitgeber" und "Inhaber" des Betriebs werden gleichbedeutend nebeneinander in § 613 a Abs. 2 Satz 1 BGB erwähnt. Neuer Arbeitgeber wird also derjenige, der neuer Betriebsinhaber wird.

b) Darauf, ob der neue Betriebsinhaber (Arbeitgeber) letztlich das Betriebsrisiko trägt, kann es nicht ankommen. Die Beklagte, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, haftet für alle Forderungen ihrer Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis. Insoweit trägt sie auch entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts das wirtschaftliche Risiko. Ob sie die aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit sich ergebenden Gewinne abführen muß, ist unerheblich. Interne Bindungen eines Arbeitgebers an einen Dritten sind allenfalls von Bedeutung für das Risiko, das die bei diesem Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer eingehen; sie können unter Umständen nur auf eine geringe Haftungsmasse zurückgreifen. Das aber ist das übliche Risiko eines jeden Gläubigers.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

c) Das Berufungsurteil, das allein aus diesem Grunde § 613 a Abs. 1 BGB nicht anwenden will, muß daher aufgehoben werden.

II. Der Senat kann abschließend zugunsten der Kläger über die Klage entscheiden. Die Voraussetzungen des § 613 a Abs. 1 BGB sind nach dem unstreitigen Sachverhalt erfüllt (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

1. Das Hotel war ein Betrieb. Zu den sachlichen Betriebsmitteln gehörten Räume und Inventar, die technischen Einrichtungen und Geräte. Zur Erreichung des Betriebszwecks hatte der frühere Betriebsinhaber Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, Kunden und Lieferantenverträge abgeschlossen. Er hatte das Grundstück, auf dem das Hotel stand, gepachtet. Die Nutzungsrechte aus diesem Pachtvertrag gehörten zu den Produktionsmitteln dieses Betriebs.

Daran änderte sich nichts durch die Anordnung der Zwangsverwaltung. Denn der Pachtvertrag zwischen der W -GmbH und der W -KG war auch dem Zwangsverwalter gegenüber wirksam (§ 152 Abs. 2 ZVG). Der Zwangsverwalter mußte den Pachtvertrag erfüllen. Er hat dies ausdrücklich in vertraglichen Abreden mit der W -GmbH auch bestätigt.

2. Seit dem 25. September 1979 ist die Beklagte Inhaber des Betriebs. Sie verwendet die gleichen sachlichen und immateriellen Betriebsmittel zu demselben Betriebszweck. Auch die Beklagte verschaffte sich das Recht auf Nutzung der Grundstücke und des Zubehörs vom neuen Grundstückseigentümer, dem Kaufmann M . Insoweit unterschied sie sich nicht von dem früheren Betriebsinhaber, der W -GmbH, die ebenfalls wesentliche Teile der sachlichen Betriebsmittel durch Pacht beschaffen mußte und nicht Eigentümer der Grundstücke war, auf denen das Hotel stand.



3. Dieser Betriebsübergang von der W -GmbH auf die Beklagte beruht auf einem Rechtsgeschäft, nämlich dem Vertrag vom 24. September 1979.

Die Beteiligten stellten in dieser Vereinbarung zunächst klar, daß die jetzige Beklagte die Grundstücke und das Zubehör ab 25. September 1979 nutzen durfte. Dieses Nutzungsrecht hatte sie vom Kaufmann M erworben. Dem Kaufmann M gegenüber verzichtete der bisherige Betriebsinhaber auf das Recht zur Nutzung. Das ist gemeint, wenn der bisherige Betriebsinhaber, die W -GmbH, das Recht des Kaufmanns M "zum Besitz der ... beschlagnahmten Gegenstände" anerkennt. Im übrigen ist der Übergang des Eigentums an den Grundstücken von der W -KG auf den Kaufmann M für die rechtliche Beurteilung bedeutungslos. Auf die Frage, wer Betriebsinhaber geworden ist, hat dieser Eigentumswechsel keine Bedeutung. Beide Betriebsinhaber mußten sich jeweils von Dritten die Befugnis zur Nutzung der Grundstücke und des Zubehörs verschaffen.

Durch unmittelbare vertragliche Abreden gingen die weiter für den Hotelbetrieb erforderlichen Betriebsmittel von der W -GmbH auf die Beklagte über. Die Beklagte übernahm nach dieser Vereinbarung vom 24. September 1979 die Warenbestände und trat in die von der W -GmbH abgeschlossenen Verträge (Miet-, Leasing- und Gastverträge) ein. Zusammen mit der Befugnis, die Grundstücke und das dazugehörige Zubehör nutzen zu dürfen, war die Beklagte nach dieser rechtsgeschäftlichen Vereinbarung mit dem früheren Betriebsinhaber, der W -GmbH, in der Lage, vom 25. September 1979 an das Hotel zu betreiben. Sie war der neue Betriebsinhaber, der sich die Möglichkeit, diesen Hotelbetrieb betreiben zu können, durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen mit der W -GmbH verschafft hatte.

Zum Betrieb oder Betriebsteil im Sinne von § 613 a Abs. 1 BGB gehören nur diese sachlichen und immateriellen Betriebs-

mittel, nicht auch die Arbeitnehmer. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist Rechtsfolge, nicht Tatbestandsvoraussetzung (vgl. BAG 35, 104, 106 = AP Nr. 24 zu § 613 a BGB, zu 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; Seiter, Betriebsinhaberwechsel, S. 50). Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte alle oder nur einen Teil der im Hotelbetrieb früher tätigen Arbeitnehmer weiterbeschäftigte.

4. Als neuer Betriebsinhaber ist die Beklagte in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen eingetreten (§ 613 a Abs. 1 BGB). Die Arbeitsverhältnisse der Kläger bestanden in diesem Zeitpunkt ungekündigt fort. Die Beklagte ist daher ihr neuer Arbeitgeber geworden. Zwischen den Parteien bestanden deshalb von diesem Zeitpunkt an Arbeitsverhältnisse.

Diese Arbeitsverhältnisse bestanden bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht. Auch dies wollen die Kläger mit ihrem allgemein formulierten Antrag festgestellt wissen. Auch insoweit ist ihre Klage begründet. Die von der W -GmbH ausgesprochenen Kündigungen waren gegenstandslos; sie konnten das auf die Beklagte übergegangene Arbeitsverhältnis nicht mehr beenden. Die W -GmbH war nicht mehr der Arbeitgeber. Kündigungsberechtigt war nur die Beklagte.

Dafür, daß die Arbeitsverhältnisse vor Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht (14. April 1981) geendet hätten, gibt es keine Anhaltspunkte. Die Voraussetzungen eines erneuten Betriebsinhaberwechsels (§ 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB) von der Beklagten auf den Kaufmann M sind von keiner Seite vorgetragen worden. Ob andere im Hotel beschäftigte Arbeitnehmer vertraglich in einen Arbeitgeberwechsel einwilligten, ist für die Beurteilung dieses Rechtsstreits unerheblich. Das Arbeitsverhältnis der Kläger zur Beklagten wird von diesen Vereinbarungen Dritter nicht berührt. Die Klage ist deshalb in vollem Umfang begründet.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Krebs

Schleinkofer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)